

BGer 5P.157/2005 vom 11. Juli 2005

Bundesgericht, 2005-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5P.157_2005

FR: TF 5P.157/2005 du 11 juillet 2005

IT: TF 5P.157/2005 del 11 luglio 2005

Regeste

Art. 9 u. 29 BV (Dienstbarkeit) | Sachenrecht

Erwägungen

E. 1

Ist ein kantonales Urteil zugleich mit staatsrechtlicher Beschwerde und mit Berufung angefochten, wird in der Regel der Entscheid über letztere ausgesetzt bis zur Erledigung der staatsrechtlichen Beschwerde (Art. 57 Abs. 5 OG). Von dieser Praxis abzuweichen, besteht hier kein Anlass.

E. 2

Den Vorwurf der Missachtung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) begründet die Beschwerdeführerin in keiner Weise. Hinsichtlich dieser Rüge ist auf die Beschwerde daher von vornherein nicht einzutreten.

E. 3

Die Beschwerdeführerin hält die kantonsgerichtliche Beweiswürdigung in verschiedener Hinsicht für willkürlich.

E. 3.1

Wegen willkürlicher Feststellung von Tatsachen greift das Bundesgericht ein, wenn jene offensichtlich unhaltbar ist, d.h. mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, auf einem offenkundigen Versehen beruht oder sich sachlich in keiner Weise rechtfertigen lässt (BGE 128 I 81 E. 2 S. 86; 120 Ia 31 E. 4b S. 40 mit Hinweisen). Die Aufhebung eines kantonalen Entscheids rechtfertigt sich in jedem Fall nur dort, wo nicht nur die Begründung, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist (BGE 129 I 49 E. 4 S. 58 ; 128 I 81 E. 2 S. 86 mit Hinweis). Wird Willkür gerügt, ist klar und detailliert aufzuzeigen, inwiefern der kantonale Entscheid qualifiziert unrichtig sein soll; appellatorische Kritik, wie sie allenfalls im Rahmen eines Berufungsverfahrens zulässig ist, ist ausgeschlossen (BGE 130 I 258 E. 1.3 S. 261 f. mit Hinweisen).

E. 3.2.1

Eine willkürliche Beweiswürdigung erblickt die Beschwerdeführerin zunächst darin, dass Bezirks- und Kantonsgericht entgegen der klaren Aktenlage und der eigenen Feststellungen festhielten, die Zufahrtsstrasse habe seit 1970 keine wesentlichen Veränderungen erfahren. Beide Instanzen hätten nämlich selbst erklärt, dass der Weg C._____ im Jahre 1970 als provisorische Naturstrasse erstellt und im Jahre 1972 erstmals, mit einer wesentlich geringeren Fläche der Parzelle Nr. sss, d.h. auf einem ca. 3 m breiten Fahrstreifen, asphaltiert worden sei, dass der unter anderem zur Diskussion stehende Spickel

nachträglich von einem Nachbarn asphaltiert worden sei und dass die Anlage im Gelände zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt um weitere 0,75 m verbreitert worden sei.

E. 3.2.2

Das Kantonsgericht hat sich in diesem Zusammenhang vorab auf die Feststellungen des Bezirksgerichts berufen, denen es sich in den wesentlichen Punkten anschliesse.

Einschränkend hat es allerdings erklärt, die etwas verwirrende Bemerkung im erstinstanzlichen Urteil, wonach die Erschliessungsstrasse zu einem nicht genau bekannten Zeitpunkt geringfügig, um ca. 0,75 m, verbreitert worden sei, laufe dem Ergebnis der Zeugenbefragung zuwider und im Übrigen enthalte der anlässlich der Abparzellierung gefertigte Plan ohnehin keine zentimetergenaue Darstellung der seinerzeit errichteten Erschliessungsanlage. Vergleiche zwischen diesem Plan und der aktuellen Grundbuchplankopie erlaubten damit nicht, verlässlich zu sagen, dass es in der Vergangenheit zu nennenswerten Erweiterungen des Strassenkörpers gekommen wäre. Mit diesen ihren Vorbringen entgegenstehenden Ausführungen des Kantonsgerichts setzt sich die Beschwerdeführerin in keiner Weise auseinander, so dass die Beschwerde in diesem Punkt nicht rechtsgenügend begründet ist. Dass ein zusätzlicher Spickel von einem einzelnen Nachbarn nachträglich asphaltiert worden wäre, ist den Feststellungen der kantonalen Berufungsinstanz ausserdem nicht zu entnehmen.

E. 3.3.1

Als willkürlich bezeichnet die Beschwerdeführerin weiter die Feststellung, dass mit dem Parzellierungsantrag der Inhalt der Dienstbarkeit ergänzt oder bestimmt worden sei. Der entsprechende Parzellierungsantrag enthalte lediglich den Hinweis, dass das Zufahrtsrecht den Umständen nach auf den Tochterparzellen laste und somit auf diese zu übertragen sei.

E. 3.3.2

Das Kantonsgericht hält fest, dass im Rahmen der Eintragung der Abparzellierung und der damit einhergehenden Übertragung der bestehenden Dienstbarkeiten auf die beiden neuen Grundstücke die Grundbuchanmeldung um einen vom 11. November 1970 datierten Plan ergänzt worden sei, der nicht nur die neuen Liegenschaftsgrenzen wiedergebe, sondern gleichzeitig auch den Verlauf und die Ausdehnung der Erschliessungsstrasse angedeutet habe, und zwar nicht mehr als Projekt wie in der Situationskizze von 1967, sondern in etwa so, wie sie inzwischen offenbar errichtet worden sei. Auch auf diese Feststellung geht die Beschwerdeführerin nicht in einer Art. 90 Abs. 1 lit. b OG genügenden Form ein. Namentlich legt sie nicht dar, inwiefern die angeführte Darstellung des Planinhalts willkürlich sein soll. Welche Bedeutung dem Plan beizumessen ist, namentlich ob er als Grundbuchbeleg für das strittige Zufahrtsrecht aufgefasst werden kann, ist eine Frage rechtlicher Natur und daher im vorliegenden Verfahren von vornherein nicht zu prüfen (vgl. Art. 84 Abs. 2 OG). Auch aus dieser Sicht ist auf die Beschwerde daher nicht einzutreten.

E. 3.4

Die Beschwerdevorbringen zur Bestimmung von Inhalt und Umfang der Dienstbarkeit sowie zur Auslegung des Inhalts des Erwerbsgrundes betreffen ebenfalls Fragen rechtlicher Natur. Sie sind hier daher ebenfalls nicht zu hören.

E. 4

Die Gerichtsgebühr ist ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG). Da keine Vernehmlassung eingeholt worden ist und der Beschwerdegegnerin

demnach keine Kosten erwachsen sind, entfällt die Zusprechung einer Parteientschädigung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.